

Nachdruck vom 22. 10. 1986

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986 (42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 11. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 10. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (42. Novelle zum ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl.

Nr. 111/1986 und BGBl. Nr. 388/1986 wird geändert wie folgt:

1. § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 4 868 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S,

falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S,

falls beide Elternteile verstorben sind 4 835 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

2. Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1983“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1988“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (11. Novelle zum GSVG)

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985 und BGBl. Nr. 112/1986 wird geändert wie folgt:

1. § 150 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
- aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,
- bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,
- b) für Pensionberechtigte auf Witwen(Wirwer)pension 4 868 S,
- c) für Pensionberechtigte auf Waisenspension:
- aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S,
- bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 835 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

2. Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1983“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1988“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (10. Novelle zum BSVG)

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985 und BGBl. Nr. 113/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
- aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,
- bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,
- b) für Pensionberechtigte auf Witwen(Wirwer)pension 4 868 S,
- c) für Pensionberechtigte auf Waisenspension:
- aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S,

- bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 835 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

2. Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1983“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1988“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Kriegsofperversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsofperversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 070 S nicht erreicht.“

2. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. § 42 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 346 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 692 S nicht erreicht.“

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der

mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, der im § 20 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983, die in den §§ 12 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind."

Artikel V

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 212/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | | |
|--|-------|----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | | 7 329 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | | 6 441 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben | | 9 227 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge."

2. § 11 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen."

Artikel VI

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1987 die Aufwertungszahl (§ 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 1,041.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1987 die Aufwertungszahl (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) 1,041.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1987 die Aufwertungszahl (§ 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) 1,041.

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Artikel VIII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Die über die normale Anpassung hinausgehende Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen und Korrektur der Aufwertungszahl für das Jahr 1987.

Lösung:

Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze (einschließlich der in Betracht kommenden Leistungen nach dem KOVG und dem OFG) um 4,2 vH.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die finanzielle Mehrbelastung für die Pensionsversicherungsträger und den Bund (einschließlich des Mehraufwandes für die Leistungsverbesserungen im KOVG und OFG) wird auf rund 72 Millionen Schilling geschätzt.

Erläuterungen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Sommer dieses Jahres Entwürfe einer 42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, einer 11. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, einer 10. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und einer 16. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zur Begutachtung versendet, die im wesentlichen eine Anzahl von Verbesserungen im Leistungsrecht der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Unselbständigen und Selbständigen vorgesehen haben. Nunmehr hat der Nationalrat die vorzeitige Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode beschlossen, sodaß die parlamentarische Behandlung der Gesetzentwürfe in dem Umfang, wie sie in Begutachtung gestanden sind, nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund übernimmt der vorliegende Entwurf aus den versendeten Entwürfen jene Verbesserungen, deren Inkrafttreten mit 1. Jänner 1987 aus sozialpolitischen Gründen unaufschiebbar ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I, II und III:

So wie in der Vergangenheit — zuletzt auf Grund der 37. Novelle zum ASVG, BGBl.

Nr. 588/1981 — sollen auch im Jahr 1987 die Ausgleichszulagen außertourlich, dh. über die normale Pensionsanpassung hinaus, erhöht werden. Anstelle der Erhöhung um 3,8 vH für 1987 sollen die Richtsätze um 4,2% erhöht werden. Wenn auch im Jahr 1987 aller Voraussicht nach die Inflationsrate unter dem Anpassungsfaktor von 1,038 liegen wird, so ist doch zu bedenken, daß der Pensionistenindex im Jahr 1987 ebenso wie im Jahr 1986 höher sein wird als der Verbraucherpreisindex (der Unterschied wird im Jahr 1986 zwischen 0,4 bis 0,6 vH liegen). Der Umstand, daß der Pensionistenindex höher als der Verbraucherpreisindex ist, widerspiegelt, daß eine Reihe von Waren, deren Preis für den Verbraucherpreisindex maßgebend ist, für die Pensionisten nicht von der gleichen Bedeutung sind wie für Personen, die im Berufsleben stehen (zB Treibstoff). Insbesondere aus dieser Erwägung soll, wie eingangs erwähnt, die Dynamisierung der Ausgleichszulagen höher ausfallen als die Dynamisierung der Renten und Pensionen.

Die vorgeschlagene außertourliche Erhöhung der Richtsätze im Ausgleichszulagenrecht in der Pensionsversicherung der Selbständigen (Art. II und III) entspricht den gleichartigen Änderungen des § 293 Abs. 1 und 2 ASVG.

Die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze bedeutet gegenüber 1986 einen monatlichen Mehrbezug bei den Ausgleichszulagenbeziehern um

	bei einer Erhöhung um 4,2%	gegenüber	bei einer Erhöhung um 3,8%
	5		3
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:			
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	281		254
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen	196		178
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	196		178
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:			
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	73		66
falls beide Elternteile verstorben sind	109		99

	bei einer Erhöhung um 4,2% S	gegenüber	bei einer Erhöhung um 3,8% S
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	129		117
falls beide Elternteile verstorben sind	195		176
Erhöhungsbetrag für jedes Kind	21		19

Die finanzielle Mehrbelastung für die Pensionsversicherungsträger und den Bund durch diese Maßnahmen beträgt:

	Ersatz der Ausgleichszu- lagen	Einbehalt der Krankenver- sicherung der Pensionisten	saldierter Mehraufwand
	Mio. S	Mio. S	Mio. S
PVA der Arbeiter	40,8	-1,1	39,7
VA der österreichischen Eisenbahnen	0,4	-0,0	0,4
PVA der Angestellten	3,2	-0,1	3,1
VA des österreichischen Bergbaues	0,6	-0,0	0,6
Summe ASVG	45,0	-1,2	43,8
SVA der gewerblichen Wirtschaft	8,5	-0,2	8,3
SVA der Bauern	18,4	-0,5	17,9
gesamte Pensionsversicherung	71,9	-1,9	70,0

Zu Art. IV und V:

Entsprechend der außertourlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung sollen im Bereich der Kriegsopferversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisentrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls in gleicher Weise angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind.

Die gegenständlichen Leistungsverbesserungen werden für das Jahr 1987 einen budgetären Mehraufwand von etwa 1,8 Millionen Schilling bedingen, der im Entwurf des Bundesvoranschlages 1987 Deckung findet. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die Novelle nicht erwachsen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenzstand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG und die Verfassungsbestimmungen des Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetznovelle).

Zu Art. VI:

Bereits bei der Ermittlung der Aufwertungszahl und des Richtwertes für das Jahr 1986 wurden die statistischen Daten der Salzburger Gebietskranken-

kasse außer acht gelassen, da die Kasse mit Schreiben vom 19. April 1985 mitgeteilt hatte, daß die Lohnstufenstatistik im Jänner 1984 durch einen Programmfehler nicht ordnungsgemäß erstellt wurde. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1985 teilte die Salzburger Gebietskrankenkasse mit, daß auch die Lohnstufenstatistik Juli 1984 von diesem Programmfehler betroffen ist. Aus diesem Grunde wird auch für das Jahr 1987 die Aufwertungszahl und der Richtwert unter Außerachtlassung der Salzburger Gebietskrankenkasse ermittelt.

Da die gesetzlichen Vorschriften für die Berechnung der Aufwertungszahl und des Richtwertes die Vorgangsweise bei fehlerhaften Daten nicht berücksichtigen können, ist grundsätzlich von den Werten auszugehen, die auch die fehlerhaften Daten beinhalten. Bei der Ermittlung des Richtwertes bzw. der Festsetzung des Anpassungsfaktors spielt dies insofern keine Rolle, da der Anpassungsfaktor vom Beirat auch abweichend vom Richtwert vorgeschlagen werden kann. Der Anpassungsfaktor wird dann vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung festgesetzt. Im Gegensatz dazu ist die errechnete Aufwertungszahl kundzumachen. Für das Kalenderjahr 1986 ergab sich sowohl unter Einbeziehung der fehlerhaften Werte der Salzburger Gebietskrankenkasse als auch unter Außerachtlassung dieser Werte eine Aufwertungszahl von 1,041. Für das Jahr 1987 ergibt sich unter Einbeziehung der fehlerhaften Werte der Salzburger Gebietskrankenkasse eine Aufwertungszahl von 1,040, unter Außerachtlassung dieser Werte von 1,041. Für das Kalenderjahr 1986 war daher keine Festsetzung im Rahmen des Gesetzes notwendig. Für das Jahr 1987 wird die Aufwertungszahl mit 1,041 festgesetzt.

ASVG — Geltende Fassung

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:
 aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in gemeinsamen Haushalt leben 5 677 S,
 bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 955 S,
 b) für Pensionberechtigte auf Witwen(Wiwer)Pension 3 955 S,
 c) für Pensionberechtigte auf Waispension:
 aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 477 S,
 falls beide Elternteile verstorben sind 2 219 S,
 bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 623 S,
 falls beide Elternteile verstorben sind 3 955 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 425 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaisete Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, die unter Bedächtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Richtsätze

- § 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:
 aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,
 bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,
 b) für Pensionberechtigte auf Witwen(Wiwer)Pension 4 868 S,
 c) für Pensionberechtigte auf Waispension:
 aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S,
 falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S,
 bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S,
 falls beide Elternteile verstorben sind 4 835 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaisete Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, die unter Bedächtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

GSVG — Geltende Fassung

Richtsätze

- § 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:
 aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in gemeinsamen Haushalt leben 5 677 S,
 bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 955 S,
 b) für Pensionberechtigte auf Witwen(Wiwer)Pension 3 955 S,

GSVG — Vorgeschlagene Fassung

Richtsätze

- § 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- a) für Pensionberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:
 aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,
 bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,
 b) für Pensionberechtigte auf Witwen(Wiwer)Pension 4 868 S,

GSVG — Geltende Fassung

- c) für Pensionberechtigte auf Waisenpension:
- | | |
|---|----------|
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 477 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2 219 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 623 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 955 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 425 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, die unter Bedachnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung

- c) für Pensionberechtigte auf Waisenpension:
- | | |
|---|----------|
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 805 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2 712 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 3 206 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 4 835 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, die unter Bedachnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

BSVG — Geltende Fassung

Richtsätze

- § 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | 5 677 S, |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 3 955 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 3 955 S, |
| b) für Pensionberechtigte auf Waisenpension: | 5 677 S, |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 477 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2 219 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 623 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 955 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 425 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, die unter Bedachnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

BSVG — Vorgeschlagene Fassung

Richtsätze

- § 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2
- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | 6 973 S, |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 4 868 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 4 868 S, |
| b) für Pensionberechtigte auf Waisenpension: | 6 973 S, |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 805 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2 712 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 3 206 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 4 835 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, die unter Bedachnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.